

ANLAGE: 7 HONDA
Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/N

Seite: 1 von 5
Stand: 26.03.1996

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten:

Radtyp und Ausführung	: TOP1 G3 114.3/N
Radkennzeichnung ohne/mit Zentrierring	: TOP1 G3 LK114.3/N / / -
Radgröße nach Norm	: 7 J X 15 H2
Einpreßtiefe (mm)	: 38
Zulässige Radlast (kg)	: 555
Zul. Abrollumfang (mm)	: 1935
Lochkreis (mm)/Lochzahl	: 114,3/4
Mittenlochdurchmesser ohne Zentrierring (mm)	: 64,1
- mit Zentrierring/Zentrierwerkstoff	: - /
Kennzeichnung am Zentrierring/Farbe	: ohne Ring /
Zentrierart	: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr.	: HONDA / 1153 HONDA / 2131 HONDA / 7100
Durchmesser der Befestigungsbohrung (mm)	: 16
Befestigungsteile	: Kegelbundmuttern M12x1,5, Kegelw. 60 Grad
Anzugsmoment der Befestigungsteile	: 100 Nm für Typ CB 7; CC 7; CC 9 110 Nm für Typ CB 3; CB 8; CC 1

Die Handelsbezeichnung bzw. Verkaufsbezeichnung hat nur allgemeinen Hinweischarakter. Einschränkungen sind den folgenden, nach Motorleistung gestaffelten, rad- bzw. reifenbezogenen Auflagen zu entnehmen. Die in der Spalte Verkaufsbezeichnung gegebenenfalls aufgeführten Einschränkungen sind zu beachten. Numerierte Auflagen werden am Ende der Anlage im vollen Wortlaut aufgeführt.

ANLAGE: 7 HONDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/N

Seite: 2 von 5
 Stand: 26.03.1996

Verkaufsbezeichnung **HONDA ACCORD 2000 LIMOUSINE** Fahrzeugtyp CB 3 Betriebserlaubnis F280 FZ.-Hersteller 7100 = HONDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	66 - 98	24M; 51G; 662	Nicht für ALLRADLENKUNG zul.; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15	66 - 98	22I; 24M; 51G	
195/60R15-87	66 - 98	22I; 24M	
205/55R15-87	66 - 98	22I; 24D; 24J; 693	
205/60R15-89	66 - 98	22B; 24C; 24D; 693	
225/50R15-90	66 - 98	22B; 24D; 57F; 57I; 693	

Verkaufsbezeichnung **HONDA ACCORD 2200 LIMOUSINE** Fahrzeugtyp CB 7 Betriebserlaubnis F312 FZ.-Hersteller 7100 = HONDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	108 - 110	22I; 24M; 51G	MIT LENKUNGANLAGE nur ACHSE 1; PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
205/55R15-87	108 - 110	22I; 24D; 24J; 693	
205/60R15-89	108 - 110	22B; 24C; 24D; 693	
225/50R15-90	108 - 110	22B; 24C; 24D; 57I; 693	

Verkaufsbezeichnung **HONDA ACCORD 2200,AERODECK** Fahrzeugtyp CB 8 Betriebserlaubnis F714 FZ.-Hersteller 1153 = HONDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	108 - 110	22I; 24M; 51G	KOMBI geschlossen FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
205/55R15-87	108 - 110	22I; 24D; 24J; 693	
205/60R15-89	108 - 110	22B; 24C; 24D; 693	
225/50R15-90	108 - 110	22B; 24C; 24D; 57I; 693	

Verkaufsbezeichnung **HONDA ACCORD 2000, 2-TUERIG** Fahrzeugtyp CC 1 Betriebserlaubnis F985 FZ.-Hersteller 1153 = HONDA

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	98	22I; 24M; 51G	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
205/55R15-87	98	22I; 24D; 24J; 693	
205/60R15-89	98	22B; 24C; 24D; 693	
225/50R15-90	98	22B; 24C; 24D; 57I; 693	

ANLAGE: 7 HONDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/N

Seite: 3 von 5
 Stand: 26.03.1996

Verkaufsbezeichnung HONDA ACCORD 2000, 2300	Fahrzeugtyp CC 7	Betriebserlaubnis G247	FZ.-Hersteller 2131 = HONDA
-----------------------------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------------------

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
185/65R15	85 - 96	51G; 51J; 662	PKW geschlossen, FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
195/60R15	85 - 116	51G	
205/55R15-87	85 - 116	22B; 22G; 24K	
205/60R15-89	85 - 116	22B; 22G; 24K; 365	
225/50R15-90	85 - 116	22B; 22G; 22H; 24K; 365; 69C	

Verkaufsbezeichnung HONDA ACCORD 2000 AERODECK	Fahrzeugtyp CC 9	Betriebserlaubnis G255	FZ.-Hersteller 1153 = HONDA
--------------------------------------------------------------	---------------------	---------------------------	--------------------------------

Reifen	kW-Ber.	Reifenbezogene Auflagen	Allg. und radbezogene Auflagen
195/60R15	98	22I; 24M; 51G	PKW KOMBI geschl., FRONTANTRIEB; 11K; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 721; 73C; 74A
205/55R15-87	98	22I; 24D; 24J	
205/60R15-89	98	22B; 24C; 24D	

Auflagen

Auflagengruppe 1: Allgemeine Einschränkungen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren berichtigen zu lassen. Dies ist nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- 11G) Das Fahrwerk, sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 11K) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
 Fahrzeughersteller
 Fahrzeugtyp
 Fahrzeugidentifizierungsnummer
 auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO bescheinigen zu lassen.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.

Auflagengruppe 2: Karosserie-Nacharbeiten

- 22B) Durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22G) Durch Nacharbeit der hinteren Radhäuser im Bereich der Reifenlauffläche ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.
- 24C) An den vorderen Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24D) An den hinteren Radhäusern ist durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24K) An den Radhäusern ist - sofern serienmäßig nicht vorhanden- durch den Anbau geeigneter Teile oder durch andere geeignete Maßnahmen eine ausreichende Radabdeckung herzustellen. Bei Nachrüstung ist der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von
Fahrzeughersteller
Fahrzeugtyp
Fahrzeugidentifizierungsnummer
auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.

Auflagengruppe 3: Fahrwerk

- 365) Die Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination an der Vorderachse ist bei voll eingeschlagener Lenkung zu prüfen. Gegebenenfalls ist durch Begrenzen des Lenkeinschlages eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßnahme zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 5: Reifen (ohne Fabrikatsbindung)

- 51A) Der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.

ANLAGE: 7 HONDA
 Hersteller: FONDMETAL S.p.A.

Radtyp: TOP1 G3 Radausführung: 114.3/N

Seite: 5 von 5
 Stand: 26.03.1996

51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße (ausgenommen M+S-Größe) nicht unterschritten wird.

57F) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur an der Hinterachse zulässig.

57I) Folgende Rad/Reifen-Kombination ist zulässig:

	Reifengröße:
Vorderachse:	205/55R15
Hinterachse:	225/50R15

Die erforderlichen Auflagen und Hinweise sind achsweise zu beachten.

Am Fahrzeug sind nur Reifen eines Herstellers, Profiltyps und einer Geschwindigkeitskategorie zulässig.

Auflagengruppe 6: Reifen (mit Fabrikatsbindung)

662) Es dürfen nur Reifen folgender Hersteller verwendet werden:

alle Geschwindigkeitskategorien:	Geschw.-kategorien H, V, Z:
DUNLOP, FULDA, SEMPERIT,	BRIDGESTONE, CONTINENTAL,
PIRELLI, UNIROYAL,	GOODYEAR, KLEBER,
GOODYEAR EAGLE GW (M+S)	MICHELIN (Typ MXV, MXV 2),
UNIROYAL MS*plus 3, MS*plus 44	TOYO
YOKOHAMA A509, S760, S480 (M+S)	

Werden Reifen anderer Hersteller oder andere Reifen mit M+S-Profil verwendet, so ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifen auf dieser Felgenreöße vorzulegen; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

693) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und dem Längslenker bzw. Achskörper bzw. Federbeinteller der Hinterachse vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

69C) Es sind nur solche Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifen und Fahrwerks- und Lenkungsteilen vorhanden ist; die Eignung des verwendeten Reifenfabrikates ist in diesen Fällen auf der Abnahmebestätigung nach §19 Abs.3 StVZO mit der Maßgabe zu bescheinigen, daß nur dieses Reifenfabrikat verwendet werden darf.

Auflagengruppe 7: Räder

71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.

721) Es ist nur die Verwendung von Gummiventilen oder Metallschraubventilen mit Überwurfmutter von außen, die weitgehend den Normen (DIN, E.T.R.T.O. bzw. Tire and Rim) entsprechen und die für einen Ventilloch-Nenn Durchmesser von 11,3 mm geeignet sind, zulässig.
 Das Ventil darf nicht über den Felgenrand hinausragen.

73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.

74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.

Diese Anlage gilt nur in Verbindung mit o.g. Gutachten